

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/760/2022**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Bauvoranfrage auf Erweiterung einer Lagerhalle/Wagenbauerhalle**

Verfasser:  
Bearbeiter: Michael Hinz  
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:  
07.07.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich	20.07.2022	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt, zur Bauvoranfrage auf Erweiterung einer Lagerhalle/Wagenbauerhalle in Kottenheim, Bildhauer-Moog-Str., Flur 4, Flurstück 1155/6 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt eine Bauvoranfrage, auf Erweiterung einer Lagerhalle/Wagenbauerhalle, Bildhauer-Moog-Str., Flur 4, Flurstück 1155/6, vor.

Die komplette Bauvoranfrage sowie ein Teilauszug aus der Planurkunde „Wolfskaul“ sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wolfskaul“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichtet werden.

Die Erweiterung der Lagerhalle/Wagenbauerhalle soll nach erster Sichtung (Skizzen sind nicht entsprechend bemaßt) komplett ausserhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Dadurch werden auch die im Plan angegebenen Abstände zur B 262 unterschritten.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Auszug aus der Planurkunde  
Bauvoranfrage